

Erziehungswissenschaften

Philipps-Universität - Stand: 31.10.1997

-Der Präsident-

-R-7.40.21.1-

**Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft des Fachbereich  
Erziehungswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 20.12.1995 (StAnz. 1996 S.  
3515) in der Fassung vom 30.04.1997.**

Die Ordnung ist genehmigt mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.07.1997 -H I 4.1-424/425-77-. Die Ausfertigung vom 15.07.1997 ist im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 33/1997 vom 18.08.1997, S. 2455 veröffentlicht.

Anfragen richten Sie bitte an den Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Wilhelm-Röpke-Strasse 6, Block B II, 35032 Marburg, Tel.: 06421-284770, Fax: 06421-288913.

Fragen zur Prüfungsordnung richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstrasse 10, 35032 Marburg (an das Referat für Lehr- und Studienangelegenheiten, Tel. 06421-286162/286126, Rechtsfragen an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138; Fax: 06421-282065; e-mail: [rottmann@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:rottmann@verwaltung.uni-marburg.de) oder [heydewolf@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:heydewolf@verwaltung.uni-marburg.de)).

Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

---

**Ordnung**

**für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft**

**des Fachbereichs Erziehungswissenschaften**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 20.12.1995 in der Fassung vom 30.04.1997**

Inhaltsverzeichnis:

**I. Allgemeines**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

**§ 2 Diplomgrad**

**§ 3 Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit**

**§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer**

**§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

## **II. Diplomvorprüfung**

**§ 6 Zulassung zur Diplomvorprüfung**

**§ 7 Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung**

**§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung**

**§ 9 Zulassungsverfahren**

**§ 10 Ziele der Prüfung und Prüfungsfächer**

**§ 11 Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung**

**§ 12 Bewertung der Diplomvorprüfungsleistungen**

**§ 13 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

**§ 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

## **III. Diplomprüfung**

**§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung**

**§ 16 Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

**§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung**

**§ 18 Prüfungsfächer der Diplomprüfung**

**§ 19 Studienrichtungen Erziehungswissenschaft II und Wahlpflichtfächer**

**§ 20 Umfang und Dauer der Diplomprüfung**

**§ 21 Diplomarbeit**

**§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

**§ 23 Zusatzfächer**

**§ 24 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung**

**§ 24a Freiversuch**

**§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung**

**§ 26 Zeugnis**

**§ 27 Diplom**

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung**

### **§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten**

### **§ 30 Übergangsbestimmungen**

### **Anlage 1: Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines in der Regel achtsemestrigen Hauptfachstudiums der Erziehungswissenschaft. In der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

##### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplompädagoge" bzw. "Diplompädagogin" (abgekürzt Dipl.-Päd.) verliehen.

##### **§ 3**

#### **Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Diese sollte nach abgeschlossenem viertem Semester, die Diplomprüfung nach Abschluss des achten Semesters abgelegt werden. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester einschliesslich der Praktika im Grund- und Hauptstudium. Die Prüfungen können vor Ablauf der Frist gemäss Satz 2 abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (§ 58 HHG).

(2) Der Studiengang gliedert sich in die beiden viersemestrigen Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 146 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 40 SWS auf das Grundstudium und 58 SWS auf das Hauptstudium. Die beiden Nebenfächer umfassen in der Regel jeweils 16 SWS, das Studium freier Wahl umfasst 16 SWS.

##### **§ 4**

## **Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren, einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der im Rahmen des Diplomstudiums tätig ist, sowie zwei Studierenden, die die Diplomvorprüfung abgelegt haben.<sup>1)</sup> In materiellen Prüfungsentscheidungen haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen haben (§ 55 Abs. 4 Satz 3 HHG). Bei Problemen, die die Nebenfächer (nach § 10 Abs. 2 Nr. 2) betreffen, wird jeweils ein Fachvertreter zu den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter aus der betreffenden Gruppe gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Professoren sowie des Wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die beide Professoren sein müssen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer gemäss § 55 Abs. 4 HHG. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat; zum Beisitzer kann bestellt werden, wer ein abgeschlossenes Studium in einem der Prüfungsfächer oder eine vergleichbare Prüfung nachweisen kann. Über die Bestellung zum Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss. Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat das Recht, den Prüfer für das jeweilige Fach vorzuschlagen; dem Vorschlag ist, soweit es der Zweck der Prüfung zulässt, nach Möglichkeit zu entsprechen. Der Vorsitzende gibt die Namen der Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt. Alle Prüfer, die an der Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmässig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der sich eines

Verstosses gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie bzw. er innerhalb von zwei Wochen ab dem Ausschluss verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen und zu begründen.

## **II. Diplomvorprüfung**

### **§ 6**

#### **Zulassung zur Diplomvorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Darlegung des bisherigen Bildungsgangs,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
3. der Nachweis eines ordnungsgemässen Studiums,
4. der Nachweis über ein Praktikum gemäss der Studienordnung,
5. die in der Studienordnung geforderten Bescheinigungen über eine erfolgreiche Beteiligung an den in Anlage 1 der Studienordnung aufgeführten wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen,
6. Angaben der Kandidatin oder des Kandidaten zu den gewählten Fächern, Prüfungsgebieten und Prüfungsteilleistungen gem. § 11 (1a); will die Kandidatin oder der Kandidat von den Möglichkeiten der Benennung der Prüfer Gebrauch machen, hat sie bzw. er das im Antrag anzugeben,
7. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens im letzten Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Marburg im Fach Erziehungswissenschaft eingeschrieben gewesen sein.

### **§ 7**

#### **Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung**

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

1. zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich der Kernveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters,

2. je ein Leistungsnachweis aus dem Bereich Einführung in die Studienrichtungen des dritten und vierten Semesters,
3. ein Leistungsnachweis für eine Übung aus dem Bereich der ästhetischen Praxis und/oder Medienpraxis,
4. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich sozialwissenschaftliche Statistik,
5. Praktikumsschein für das Praktikum im Grundstudium, der die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen und die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschliesst,
6. drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Soziologie in den jeweils gemäss § 10 Abs. 3 Ziffer 2.1 gewählten Studiengebieten oder drei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach Psychologie, von denen einer in Statistik I und zwei in den gewählten Studiengebieten zu erwerben sind.

## § 8

### Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten -quivalenzvereinbarungen massgebend. Soweit -quivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

## § 9

### Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Die Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder
2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

## § 10

### Ziele der Prüfung und Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die inhaltlichen Grundlagen seiner Prüfungsfächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Fächer:

1. Erziehungswissenschaft (Allgemeine Erziehungswissenschaft, Einführung in die Sozial- und Sonderpädagogik sowie in die Erwachsenenbildung und Ausserschulische Jugendbildung)
2. Psychologie oder Soziologie.

(3) Die Diplomvorprüfung umfasst laut Studienordnung Themen aus den folgenden Fächern, wobei jeweils die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und methodische Fragen angemessen zu berücksichtigen sind:

#### 1. Erziehungswissenschaft

- a. Sozialisation und Individuation,
- b. Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln,
- c. Grundlagen und Theorien der Sozial- und Sonderpädagogik sowie der Erwachsenenbildung und Ausserschulischen Jugendbildung.

#### 2. Psychologie oder Soziologie (nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten)

##### 2.1. Psychologie

- a. Methodenlehre,
- b. Allgemeine Psychologie (ein Teilgebiet),
- c. Allgemeine Psychologie (ein weiteres Teilgebiet),
- d. Differentielle Psychologie,
- e. Entwicklungspsychologie,
- f. Sozialpsychologie,
- g. Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie,
- h. Pädagogische Psychologie,
- i. Klinische Psychologie.

Aus diesen Studiengebieten können nach Massgabe der verfügbaren Plätze zwei gewählt werden, die Prüfungsgegenstand sind.

##### 2.2 Soziologie

- a. Allgemeine Soziologie,
- b. Sozialstrukturanalyse,
- c. Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit,

- d. Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung,
- e. räumliche Soziologie,
- f. Politische Soziologie,
- g. Konfliktsoziologie.

Aus diesen Studiengebieten können zwei gewählt werden, die Prüfungsgegenstand sind.

(4) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Anlage 1.

## **§ 11**

### **Umfang und Dauer der Diplomvorprüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus

- a. einer Klausurarbeit,
- b. einer mündlichen Prüfung.

Die Diplomvorprüfung in Psychologie oder Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung in Psychologie oder Soziologie dauert 30 Minuten.

(2) In Erziehungswissenschaft beträgt die Dauer der Klausurarbeit vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 45 Minuten. Die Klausurarbeit kann durch eine Hausarbeit ersetzt werden, deren Bearbeitungszeit sechs Wochen beträgt. Die Hausarbeit kann studienbegleitend im Grundstudium oder im Rahmen der Diplomvorprüfung angefertigt werden. In Psychologie kann ausnahmsweise und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung durch eine dreistündige schriftliche Prüfung ersetzt werden. In der Regel soll die Diplomvorprüfung innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

(3) Mündliche Prüfungen sind in Gegenwart eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abzuhalten. Die Gruppen sollten nicht mehr als zwei Kandidaten umfassen. Die Prüfungsdauer vervielfacht sich entsprechend der Kandidatenzahl.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende der Prüfungsfächer mit Zustimmung des zu Prüfenden als Zuhörer zugelassen, soweit es in Anbetracht der räumlichen Verhältnisse möglich ist. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

## **§ 12**

### **Bewertung der Diplomvorprüfungsleistungen**

(1) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt. Die Ergebnisse werden unmittelbar nach Abschluss der Beratung der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt.

(2) Die Klausur wird von einem Prüfer des betreffenden Faches bewertet. Wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet die Prüfungskommission. Dieses Verfahren gilt auch für die Bewertung der Hausarbeit.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Fachnoten gebildet, wobei die Note für die Fachprüfung Erziehungswissenschaft doppelt gewichtet wird (siehe § 11 Abs.1). Für die Bewertung der Leistungen gilt § 24 entsprechend.

(4) Die Fachnote in Erziehungswissenschaft errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Teilleistungen.

(5) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn das Urteil für jedes Prüfungsfach mindestens "ausreichend" lautet; andernfalls ist sie nicht bestanden.

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) Ist die Prüfung in einem Fach mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann die Teilwiederholungsprüfung innerhalb von sechs Monaten, frühestens aber nach drei Monaten stattfinden. In der Regel soll sie im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden. Ist die Prüfung in beiden Fächern mit "nicht ausreichend" bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuss, an welchen frühesten und spätesten Terminen die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 14**

#### **Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Im Zeugnis sind die geprüften Einzelfächer mit den Fachnoten und die Gesamtnote anzugeben. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, in welchem Umfang oder gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 15**

#### **Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die §§ 6 und 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

(2) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden und
2. die in § 16 aufgeführten Studienleistungen erbracht hat.

#### **§ 16**

#### **Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomprüfung**

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer in Prüfungsfächern nach § 18 folgende Leistungsnachweise erbracht hat:

- a. Zwei Seminarleistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft I, davon mindestens ein Seminarleistungsnachweis aus dem Bereich Forschungsmethoden,
- b. drei Leistungsnachweise aus dem Bereich Erziehungswissenschaft II, die aus mindestens zwei Themenbereichen stammen müssen (vgl. § 19 Abs.1),
- c. Praktikumsschein für das Praktikum im Hauptstudium, der die erfolgreiche Teilnahme an der Grundveranstaltung und den praktikumsbetreuenden Veranstaltungen sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichtes einschliesst,
- d. drei Leistungsnachweise aus dem Bereich des Wahlpflichtfaches (vgl. § 19 Abs. 2),
- e. Leistungsnachweise im gewählten Nebenfach

1. Psychologie

Drei Leistungsnachweise, von denen einer in Statistik I und zwei in den gewählten Studiengebieten (vgl. Anlage 1, Punkt 3.1.) zu erwerben sind.

2. Soziologie

Drei Leistungsnachweise in den gewählten Studiengebieten, davon mindestens zwei Proseminarseminarleistungsnachweise.

3. Europäische Ethnologie

Vier Leistungsnachweise aus mindestens zwei unterschiedlichen Studiengebieten.

4. Politikwissenschaft

Drei Leistungsnachweise aus den beiden gewählten Studiengebieten, darunter ein Proseminarleistungsnachweis und ein Hauptseminarleistungsnachweis.

5. Anglistik

- a. Fünf benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich Sprachpraxis,
- b. zwei benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich der Wahl.

## 6. Weitere Nebenfächer

Die Studienleistungen in weiteren Nebenfächern richten sich nach den Nebenfachregelungen des jeweiligen Faches.

## § 17

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung**

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung gilt § 8 entsprechend. Eine vollständige Anerkennung von Examensarbeiten anderer Studiengänge ist ausgeschlossen (siehe § 21 Abs. 8).

(2) Die Diplomvorprüfungen in einem vergleichbaren erziehungswissenschaftlichen Studiengang an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt. Bei Bewerbern, die bereits die erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder entsprechende Prüfungen bestanden haben, kann auf die Diplomvorprüfung verzichtet werden. Fehlende Leistungsnachweise über Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung müssen zusätzlich erbracht werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vorprüfungen, die eine Kandidatin oder ein Kandidat an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in der Fachrichtung Erziehungswissenschaft bestanden hat, werden anerkannt, sofern deren fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzuhören. Endgültig entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Vorprüfungen, die eine Kandidatin oder ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in einer vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

## § 18

### **Prüfungsfächer der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Prüfungsanforderungen nach Anlage 1 auf:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I (EW I)):

- a. Zusammenhang pädagogischer Vorstellungen, Handlungsweisen und Einrichtungen mit gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen,
- b. Systematische und geschichtliche Aspekte der Erziehungswissenschaft sowie ihre wissenschaftstheoretischen Probleme,
- c. Methodische Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung;

2. eine der in § 19 Abs. 1 genannten Studienrichtungen (Erziehungswissenschaft II (EW II));

3. eines der Wahlpflichtfächer (WPF) gemäss § 19 Abs. 2 nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten;

4. Psychologie oder Soziologie oder ein anderes Nebenfach (NF) nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten (s. Anlage 1); ausgeschlossen ist das in der Diplomvorprüfung gewählte Nebenfach.

## § 19

### **Studienrichtungen Erziehungswissenschaft II und Wahlpflichtfächer**

(1) Im Hauptstudium ist eine der folgenden beiden Studienrichtungen Erziehungswissenschaft II zu wählen:

#### 1. Sozial- und Sonderpädagogik

- a. Berufliche Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- b. Grundlagen und Theorien,
- c. Epochen und Institutionen,
- d. Zielgruppen-Analyse,
- e. Methoden und Verfahren.

#### 2. Erwachsenenbildung und Ausserschulische Jugendbildung

- a. Berufspraktische Orientierung: institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte,
- b. Grundlagen und Theorien,
- c. Epochen und Institutionen,
- d. Zielgruppen-Analyse,
- e. Mikro- und Makrodidaktik.

(2) Ausserdem ist eines der folgenden Wahlpflichtfächer zu wählen:

#### 1. Interkulturelle Erziehung

- a. Migration und interkulturelle Beziehungen,
- b. Konzepte interkultureller Erziehung, Methodik der Bildungs- und Sozialarbeit mit Migranten.

#### 2. Medienpädagogik

- a. Medienkunde (Medientechnik, Medienanalyse, Medien und Kommunikationstheorie),
- b. Mediendidaktik (Medieneinsatz in Abhängigkeit von Lernzielen und -inhalten, Lehr-/Lernmethoden und Medien).

#### 3. Bewegungsorientierte Pädagogik

- a. Sportpädagogik,
- b. Bewegungsangebote in der Jugendarbeit,
- c. Motopädagogik.

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat im Einzelfall auf Antrag von Kandidaten weitere Fächer (auch aus anderen Fachbereichen) als Wahlpflichtfächer anerkennen, wenn die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Umfang und Anspruch denjenigen in den vorher genannten Wahlpflichtfächern entsprechen.

## **§ 20**

### **Umfang und Dauer der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. je einer mündlichen Prüfung von in der Regel 30 Minuten in den Gebieten nach § 18 Nr. 1 bis 4 (mündliche Diplomprüfung). In Psychologie kann ausnahmsweise und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses die mündliche Diplomprüfung durch eine dreistündige schriftliche Prüfung ersetzt werden.
3. Hinzu kommt eine vierstündige Klausurarbeit in der Allgemeinen Erziehungswissenschaft (Erziehungswissenschaft I), falls das Thema der Diplomarbeit der gewählten Studienrichtung oder dem Wahlpflichtfach entnommen ist, oder in der gewählten Studienrichtung, falls das Thema der Diplomarbeit der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder dem Wahlpflichtfach entnommen ist. Die Klausurarbeit kann durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie kann studienbegleitend während des Hauptstudiums oder im Rahmen der Diplomprüfung angefertigt werden.

(2) Mündliche Prüfungen und Klausuren sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit abgeschlossen sein.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

## **§ 21**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern "Erziehungswissenschaft I", "Erziehungswissenschaft II" oder aus den "Wahlpflichtfächern" nach § 19 Abs. 2 gewählt werden.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungsfrist um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Die Diplomarbeit wird mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Verantwortung eines Professors, eines Hochschulassistenten (gemäss § 55 Abs. 4 HHG) oder eines Honorarprofessors des Fachbereiches Erziehungswissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema der Diplomarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Zulassung bekanntgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(5) Kommt eine Themenstellung durch einen Prüfungsberechtigten nicht zustande, kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Stellung eines Themas und die Bestellung eines Betreuers beantragen.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Wenn eine Diplomarbeit als Gruppenarbeit geschrieben wird, muss sie eine von den Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Beiträge zu den einzelnen Entwicklungsstadien und Bestandteilen der gemeinschaftlichen Arbeit von den jeweiligen Verfassern stammen, wobei ausdrücklich zu versichern ist, dass diese Beiträge ihre jeweils eigenen Leistungen sind und dass hierfür keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Die Noten, die die Verfasser erhalten, sind für diesen Teil der Prüfung unter angemessener Berücksichtigung des Verhältnisses von Einzelleistung und Gesamtleistung zu bestimmen.

(8) Examensarbeiten anderer Fachrichtungen können zu Diplomarbeiten ausgearbeitet werden, wenn sie wesentliche erziehungswissenschaftliche Aspekte enthalten. Ein entsprechender Antrag mit zwei positiven Gutachten (von Prüfern des Fachbereiches Erziehungswissenschaften) ist dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Die Gutachter sollen den notwendigen Ausbau der betreffenden Arbeit (nach Inhalt und Umfang) vorschlagen.

## **§ 22**

### **Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäss in drei Exemplaren im Prüfungsbüro abzuliefern. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist aktenkundig zu machen.

(2) Sie ist vom Betreuer gemäss § 24 Abs. 1 zu beurteilen. Ein zweiter Gutachter wird vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt.

(3) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung bittet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter um eine kurze begründete Stellungnahme zu den vorliegenden Bewertungen. Auf der Grundlage der dann vorliegenden drei Noten setzt der Prüfungsausschuss die endgültige Note fest.

(4) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäss abgeliefert worden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen. §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 23**

### **Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 24**

## Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 1 entsprechend. Für das Prüfungsfach, in dem die Klausurarbeit oder die Hausarbeit gemäss § 20 Abs. 1 geschrieben wird, gilt § 12 Abs.4 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen ausreichend sind.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	bestanden.

Für die Bildung der Gesamtnote ist der Diplomarbeit und den einzelnen Prüfungsfächern folgendes Gewicht beizumessen:

Diplomarbeit:	EW I:	EW II:	WPF:	NF:
vier	Eins	eins	eins	eins

Sind die Prüfungsleistungen gemäss § 18 Abs. 1 bis 4 mit "sehr gut" beurteilt worden, kann bei einer besonders hervorragenden Diplomarbeit das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" gegeben werden.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit zu den vom Fachbereich bekanntgegebenen Prüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb der Fristen nach § 13 Abs. 1 einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Die als Freiversuch begonnene Diplomprüfung muss hinsichtlich der nicht bestandenen Fachprüfungen innerhalb der Fristen des § 13 Abs. 1 als ordentliche Diplomprüfung fortgesetzt werden. Andernfalls gilt der Freiversuch insgesamt als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Absicht zur Fortsetzung der Prüfung innerhalb der Meldefristen für den folgenden Prüfungstermin schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilen.

(4) Bei der Berechnung der Fachsemester gemäss Abs. 1 bleiben Zeiten unberücksichtigt, während derer die Bewerberin oder der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war; dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. War eine Bewerberin oder ein Bewerber längerfristig am Studium gehindert, ohne beurlaubt zu sein, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag feststellen, dass die entsprechenden Semester unberücksichtigt bleiben. Der Prüfungsausschuss kann einen Freiversuch über die Frist gem. Abs. 1 Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe nachgewiesen sind.

## **§ 25**

### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Wiederholungsprüfungen können frühestens nach drei Monaten und spätestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag der mündlichen Prüfung, abgelegt werden.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen und zu welchem frühesten und spätesten Termin sie zu wiederholen ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt hierüber der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## **§ 26**

### **Zeugnis**

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis, das sowohl das Thema der Diplomarbeit und deren Note als auch die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote nach § 24 enthält.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 27**

### **Diplom**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplompädagogin" bzw. "Diplompädagoge" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität in der für den Fachbereich Erziehungswissenschaften geltenden Fassung versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Ungültigkeit der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur -usserung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 29**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses binnen der Rechtsbehelfsfrist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ansonsten kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die Vorgänge gem. Abs. 1 genommen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 30**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Grundstudium oder ihr Hauptstudium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung angefangen haben, können den jeweiligen Studienabschnitt nach der Prüfungsordnung vom 13.11.1984 abschliessen.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft vom 13.11.1984 ausser Kraft.

Marburg, den 15. Juli 1997

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. P. Büchner

## **Anlage 1**

### **Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern**

#### **1. Hauptfach Erziehungswissenschaft**

##### **1.1 Diplomvorprüfung**

- a. Sozialisation und Individuation  
Theorie- und Forschungsansätze der Sozialisationsforschung,  
Methoden und Ergebnisse der Sozialisationsforschung.
- b. Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln (einschliesslich des institutionellen Kontextes)  
Theorien und Modelle pädagogischen Handelns,

- gesellschaftliche Bedingungen pädagogischer Institutionen,  
Struktur, Organisation und Geschichte pädagogischer Institutionen,  
Probleme und Formen der Interaktion und Kommunikation in pädagogischen  
Handlungszusammenhängen.
- c. Grundlagen und Theorien der Sozialpädagogik und Sonderpädagogik sowie der  
Erwachsenenbildung und außerschulischen Jugendbildung  
Geschichte,  
Struktur und Institutionen,  
Methoden und Konzeptionen.

## **1.2. Diplomprüfung**

### **1.2.1 Erziehungswissenschaft I**

- a. Zusammenhang pädagogischer Vorstellungen, Handlungsweisen und Einrichtungen mit  
gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen.
- b. Systematische und geschichtliche Aspekte der Erziehungswissenschaft sowie ihre  
wissenschaftstheoretischen Probleme.
- c. Methodische Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung.

### **1.2.2 Erziehungswissenschaft II: Sozial- und Sonderpädagogik**

- a. Berufspraktische Orientierung  
Institutionelle und organisatorische Aspekte der Sozialpädagogik und Sonderpädagogik,  
Recht und Management,  
Institutionalisierung und Professionalisierung.
- b. Grundlagen und Theorien  
gesellschaftliche Funktionen von Sozial- und Behindertenpädagogik,  
Struktur und gesellschaftliche Funktion des Rechts,  
Theorien abweichenden Verhaltens,  
Genese und Erscheinungsformen von Behinderung und Marginalisierung,  
Genese und Erscheinungsformen von Behinderung, Marginalisierung und Selbsthilfe,  
Theorien der Ressourcenbildung und Selbstorganisation.
- c. Epochen und Institutionen  
die historische Herausbildung sozialpädagogischer und sonderpädagogischer Institutionen  
und Massnahmen,  
Geschichte sozialpädagogischer und sonderpädagogischer Problemdefinitionen und  
Handlungsansätze (Konzepte),  
Professionalisierung in sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Arbeitsfeldern.
- d. Zielgruppenanalyse  
Isolation, Ausgrenzung, Benachteiligung, Selbstdefinitionen, Kompetenzen,  
multidisziplinärer Zugang zur Analyse von Lebenslagen,  
Erscheinungsformen, Ursachen und Häufigkeiten von Problemlagen.
- e. Methoden und Verfahren  
Verfahren zur Beschreibung von Person und Situation,  
Zielfindung und Massnahmenplanung,  
Beratung und Gesprächsführung - kommunikative Kompetenz,  
Verfahren der Lern- und Entwicklungsförderung (auch in speziellen Lernfeldern),  
Methoden der Praxisforschung.

### **1.2.3 Erziehungswissenschaft II: Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung**

- a. Berufspraktische Orientierung  
Institutionelle, organisatorische und rechtliche Aspekte der Erwachsenenbildung und  
Ausserschulischen Jugendbildung,  
Recht und Management,  
Institutionalisierung und Professionalisierung.
- b. Grundlagen und Theorien  
Anthropologische, philosophische, und weltanschauliche Grundlagen der  
Erwachsenenbildung und Ausserschulischen Jugendbildung,  
Theorien, Modelle und Konzepte der Erwachsenenbildung und Ausserschulischen  
Jugendbildung,  
Gesellschaftliche Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen in Erwachsenenbildung und  
Ausserschulischer Jugendbildung.
- c. Epochen und Institutionen  
Bildungsarbeit in öffentlicher und privater Trägerschaft (z.B. Volkshochschulen, Kirchen,  
Gewerkschaften, Betriebe, Verbände),  
Entwicklungsgeschichte der Erwachsenenbildung und Ausserschulischen Jugendbildung und  
ihrer Institutionen.
- d. Zielgruppen und Adressatenanalyse  
Soziologische und sozialpsychologische Analyse von Zielgruppen und Adressaten,  
Historische Analyse von Zielgruppen und Adressaten.
- e. Mikro- und Makrodidaktik  
Unterrichtsplanung,- vorbereitung,- durchführung,  
Musisch-kreatives Arbeiten und Gestalten,  
Beratung und Förderung.

## **2. Wahlpflichtfächer**

### **2.1 Interkulturelle Erziehung**

Migrationsursachen, Migrationsformen (Arbeitsmigration, Aussiedlung, Flucht), soziale Folgen,  
Ausländerpolitik, -usserungsformen von Rassismus,  
Minoritätenkulturen in der Bundesrepublik, bikulturelle Sozialisation, Akkulturations- und  
Modernisierungsprozesse,  
Grundfragen und Konzepte Interkultureller Erziehung und Bildungsarbeit oder Soziale Arbeit  
im multikulturellen Umfeld.

### **2.2 Medienpädagogik**

- a. Medienkunde  
Medientechnik, Medienkunde und Medienanalyse,  
Medien und Kommunikationstheorie,
- b. Mediendidaktik.

### **2.3 Bewegungsorientierte Pädagogik**

Sportpädagogik,  
Bewegungsangebote in der Jugendarbeit,  
Motopädagogik.

## **3. Nebenfächer**

### 3.1 Psychologie

- a. Methodenlehre  
Grundlagen der Statistik; deskriptive Verfahren
- b. Allgemeine Psychologie  
menschliche Informationsverarbeitung;  
Wahrnehmung, Lernen von Verhalten;  
Lerntheorien, Emotion und Motivation
- c. Differentielle Psychologie  
Persönlichkeitstheorien; interindividuelle Unterschiede;  
Forschungsmethoden
- d. Entwicklungspsychologie  
deskriptive Entwicklungspsychologie der körperlichen und psychischen Funktionen;  
Forschungsmethoden
- e. Sozialpsychologie  
soziale Interaktion und Gruppenprozesse; Einstellungen und Einstellungsänderungen;  
Forschungsmethoden
- f. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie  
Wechselwirkungen zwischen Individuen, Arbeit und Organisation: Psychologische Theorien,  
Diagnostik, Intervention, Forschungsmethoden
- g. Pädagogische Psychologie  
Psychologische Aspekte von Erziehung und Unterricht; Lernorganisation;  
Forschungsmethoden
- h. Klinische Psychologie  
Psychische Störungen; präventive Interventionen; Gesundheitssystem.

### 3.2 Soziologie

- a. Allgemeine Soziologie  
Für pädagogische Handlungsfelder bedeutsame soziologische Theorien und Methoden.
- b. Sozialstrukturanalyse  
Theoretische Ansätze der Klassen-, Schichtungs- und Sozialstrukturanalyse einschliesslich  
der Probleme ihrer empirischen Umsetzung und der Methodik,  
Sozialstrukturveränderungen und Mobilitätsprozesse innerhalb gegebener Sozialstrukturen,  
insbesondere der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Soziologie der Wirtschaft und der Arbeit  
Vorgänge, die mit der Produktion, der Verteilung, dem Austausch und dem Konsum  
wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen zusammenhängen,  
Bereiche, wie sie von der Wirtschafts-, Industrie, Betriebs-, Arbeits- und  
Organisationssoziologie behandelt werden.
- d. Soziologie der gesellschaftlichen Entwicklung  
Historische Entwicklungsprozesse,  
Ursachen und Mechanismen von Unterentwicklung unter Berücksichtigung des  
Nebeneinanderbestehens verschiedener Produktionsweisen.  
Räumliche Soziologie.  
Die durch Menschen gestaltete unterschiedliche Entwicklung des Raumes als eine der  
entscheidenden Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Reproduktion, wie sie von so  
unterschiedlichen bezeichneten Bereichen wie: Gemeinde-, Umwelt-, Stadt-,  
Regionalsoziologie oder Sozialökologie behandelt werden.
- e. Politische Soziologie  
Entstehung, Funktion und Folgen von Macht und Herrschaft für Gesellschaften und  
gesellschaftliche Teilbereiche,  
ihre Institutionalisierung und Organisation,  
Dimensionen sozialen Verhaltens und des individuellen wie gesellschaftlichen Bewusstseins.
- f. Konfliktsoziologie  
Konflikttheorien und Konfliktregelungsformen,  
Konfliktanalysen zu den Ebenen Natur, Gesellschaft und Staat/Internationales System.

### 3.3 Europäische Ethnologie

- a. Grundlagen der Europäischen Ethnologie/Volkskunde  
Theorien und Methoden der Europäischen Ethnologie,  
Kulturtheorie.
- b. Europäisch-ethnologische und sozioökonomische Analysen von Gruppen und Institutionen  
Familie - Kindheit - Alter,  
Ethnien - Region - Gemeinde,  
Arbeit und Wirtschaft,  
Freizeit und Tourismus,  
Mobilität.
- c. Schwerpunkt Museum  
Theorie und Phänomenologie des Museums,  
Museumspädagogik,  
Museumstechniken.
- d. Schwerpunkt Medien und öffentliche Kulturarbeit  
Theorien der Massenkommunikation/Kulturtheorien,  
Geschichte und Struktur von Massenmedien sowie ihre politischen, rechtlichen und  
ökonomischen Bedingungen,  
Arbeitsbedingungen und Organisationsformen im Medien- und Kulturbereich,  
Analyse von Medieninhalten und Präsentationsformen,  
Geschichte und Erscheinungsformen der öffentlichen Kulturarbeit sowie ihre politischen,  
rechtlichen und ökonomischen Bedingungen,  
Freizeit, Tourismus, Vereinswesen.

### 3.4 Politikwissenschaft

- a. Einführung in die Politikwissenschaft  
\_berblick über die Entstehung und Entwicklung des Faches,  
exemplarische Analyse eines politikwissenschaftlichen Problemfeldes.
- b. Politische Theorie und Methodologie  
Historische Grundlagen der modernen Gesellschaft,  
Geschichte der politischen Ideen, Theorien und Ideologien,  
Zeitgenössische politische Theorien und Ideologien,  
Methodenlehre.
- c. Politische Systeme  
das politische System der Bundesrepublik Deutschland: Institutionen, Organisationen und  
Prozesse der politischen Willensbildung, soziale Bewegungen, Staatsrecht, Verfassung und  
Verwaltung, Wirtschafts- und Sozialsystem,  
Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme,
- d. Internationale Politik  
Internationale Beziehungen: Grundfragen und Strukturen, internationale Organisationen,  
regionale Gemeinschaften, transnationale Prozesse,  
Aussenpolitik, insbesondere auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.
- e. Politik und Wirtschaft.

### 3.5 Anglistik

1. Sprachpraxis
2. nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:
  - A. Englisch/Literaturwissenschaft/Amerikanistik
    - Literaturtheorie,
    - Englische/amerikanische Literaturgeschichte,
    - Gattungen,
    - Englische/amerikanische Landeskunde,
  - B. Englische Sprachwissenschaft

- Englische Sprache als System,
- gesellschaftliche Aspekte des Sprachgebrauchs: Soziolinguistik und Pragmatik,
- Psycholinguistik: Sprachverarbeitung und Spracherwerb,
- Angewandte Sprachwissenschaft.

### **3.6 Weitere Nebenfächer**

Weitere, die gewählte Studienrichtung (1.2.2 oder 1.2.3) sinnvoll ergänzende Nebenfächer (ausser Psychologie, Soziologie, Europäische Ethnologie, Politikwissenschaft, Anglistik) kann der Prüfungsausschuss für das Diplom in Erziehungswissenschaft auf Antrag anerkennen, wenn ein prüfungsberechtigter Fachvertreter aus dem betreffenden Fach zur Verfügung steht. Die Prüfungsinhalte werden im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachprüfern festgesetzt.